

Dienstag, 15. Mai 2001

5. Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger *** (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0158/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger (10145/2000 – KOM(2000) 161 – C5-0671/2000 – 2000/0061(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2000) 161),
 - in Kenntnis der Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger (10145/2000),
 - in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0671/2000),
 - gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0158/2001),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

6. Genehmigung der Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich ihrer besonderen Konstruktionsmerkmale *** (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0159/2001

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 105 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich ihrer besonderen Konstruktionsmerkmale (10144/2000 – KOM(2000) 172 – C5-0668/2000 – 2000/0075(AVC))

(Verfahren der Zustimmung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags für einen Beschluss des Rates (KOM(2000) 172) ⁽¹⁾,
- in Kenntnis der Regelung Nr. 105 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung der Fahrzeuge für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich ihrer besonderen Konstruktionsmerkmale (10144/2000),
- in Kenntnis des vom Rat gemäß Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 2 in Verbindung mit Artikel 310 des EG-Vertrags unterbreiteten Ersuchens um Zustimmung (C5-0668/2000),

⁽¹⁾ ABl. C 274 E vom 26.9.2000, S. 76.

Dienstag, 15. Mai 2001

- gestützt auf Artikel 86 und Artikel 97 Absatz 7 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Industrie, Außenhandel, Forschung und Energie (A5-0159/2001),
1. gibt seine Zustimmung zu dem Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung;
 2. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

7. Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung * (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0154/2001

Entwurf einer Verordnung (Euratom, EGKS, EG) der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 3418/93 der Kommission vom 9. Dezember 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu einigen Vorschriften der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 (SEK(2000) 1890 – C5-0699/2000 – 2000/0901(CNS))

Der Entwurf wird wie folgt abgeändert:

ENTWURF
DER KOMMISSION

ABÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

Abänderung 1 ERWÄGUNG 14a (neu)

(14a) Die Heraufsetzung der Schwelle für die Einschaltung des Vergabebeirats wird von der internen Audit-Dienststelle der Kommission und vom Rechnungshof sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung evaluiert. Die Kommission schlägt Änderungen der Haushaltsordnung oder der Durchführungsbestimmungen, die sie als notwendig erachtet, vor.

Abänderung 2 ARTIKEL 1 NUMMER 2 Artikel 1 Absatz 1 (VO Nr. 3418/93)

Artikel 1

1. Alle Vorschläge für neue Programme und Maßnahmen, die Ausgaben zu Lasten des Gesamthaushaltsplans verursachen, werden vor der Einleitung einer ex-ante-Bewertung unterzogen, in deren Rahmen folgende Informationselemente ermittelt werden:

- a) zu deckender Bedarf;
- b) Zielsetzungen,
- c) erwartete Ergebnisse und *hierzu erforderliche Tätigkeiten*,
- d) durch die Gemeinschaftsintervention *bedingter* Mehrwert,

Artikel 1

1. Alle Vorschläge für neue Programme und Maßnahmen, die Ausgaben zu Lasten des Gesamthaushaltsplans verursachen, werden vor der Einleitung einer ex-ante-Bewertung unterzogen, in deren Rahmen folgende Informationselemente ermittelt werden:

- a) zu deckender Bedarf;
- b) **zu erreichende Ziele**,
- c) erwartete Ergebnisse und **die zu deren Messung erforderlichen Indikatoren**,
- d) durch die Gemeinschaftsintervention **zu erwartender** Mehrwert,